

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 69/2014

#### **Bekanntmachung der Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie der Grundsätze der Entgeltabrechnung**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Steinburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) werden die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung wie folgt bekannt gemacht:

#### **Benutzungsentgelte**

( 1 ) Der Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger vereinbaren auf Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweises ( KLN ) vom 28.11.2013 für den Rettungsdienst im Kreis Steinburg Gesamtkosten in Höhe von:

**7.156.404,71 EUR**

Die vorhandene Entgeltausgleichsrücklage aus den Vorjahren zum 31.12.2012 in Höhe von 1.684.782,27 EUR soll wie folgt abgeschmolzen werden:

- Jahr 2014 in Höhe von 500.000,00 EUR

Es wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungstransport (RTW)	6.870 Einsätze	90.143 km
Notarzteinsatzfahrzeug einschließlich Notarzt (NEF)	2.260 Einsätze	
Krankentransport (KTW)	9.372 Einsätze	100.000 km

( 2 ) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (RTW, NEF, KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

- RTW                      100 % Pauschalentgelt                      0 % Kilometerentgelt
- NEF                      100 % Pauschalentgelt                      0 % Kilometerentgelt
- KTW                      92 % Pauschalentgelt                      8 % Kilometerentgelt.

Als Beförderungskilometer wird die (gesamte) Beförderungsstrecke zugrunde gelegt.

( 3 ) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2014:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	770,97	0,00
KTW	75,23	0,61**
NEF	262,60	0,00
KTW-Fernfahrten		1,50

\*\* Wird die Patientin bzw. der Patient bis zu 20 Straßenkilometern befördert, wird das Entgelt je Beförderungskilometer nicht berechnet. Die für das Entgelt je Beförderungskilometer maßgebliche Kilometerleistung beginnt mit dem 21. Kilometer nach Aufnahme des Patienten im Fahrzeug und endet mit der Ablieferung des Patienten an der vorgesehenen Stelle, es sei denn, der Einsatz wird vorher beendet. Die Kilometerangaben sind jeweils auf volle Kilometer aufzurunden.

( 3 ) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2015:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	833,02	0,00
KTW	81,28	0,66**
NEF	267,94	0,00
KTW-Fernfahrten		1,50

\*\* Wird die Patientin bzw. der Patient bis zu 20 Straßenkilometern befördert, wird das Entgelt je Beförderungskilometer nicht berechnet. Die für das Entgelt je Beförderungskilometer maßgebliche Kilometerleistung beginnt mit dem 21. Kilometer nach Aufnahme des Patienten im Fahrzeug und endet mit der Ablieferung des Patienten an der vorgesehenen Stelle, es sei denn, der Einsatz wird vorher beendet. Die Kilometerangaben sind jeweils auf volle Kilometer aufzurunden.

( 5 ) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen über 100 km. Hierfür wird ein Kilometerentgelt in Höhe von 1,50 EUR für die gesamte Beförderungsstrecke vereinbart.

### **Grundsätze der Entgeltberechnung**

( 1 ) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen auf dem RTW ausrücken, dann ist nur die Abrechnung des vereinbarten Entgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten berechnet. Der RTW-Einsatz als Hin- oder Anschlussfahrt bei Rettungshubschraubereinsätzen gilt als RTW-Einsatz, soweit es sich bei dem Rettungshubschraubereinsatz um einen Primäreinsatz handelt. Bei Hin- oder Abschlussfahrten zu Sekundärtransporten des Rettungshubschraubers ist der Einsatz als KTW-Fahrt abzurechnen.

( 2 ) Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus. Die Vergütungspflicht der Krankenkassen erstreckt sich auf den Personenkreis, der in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist und keinen vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend machen kann.

Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurück zu geben.

( 3 ) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung vor Ort), so ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.

( 4 ) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung (Vordruckvereinbarung lt. Muster 4 -) durchgeführt werden, ausgenommen bei Notfalleinsätzen; hier soll diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden. Bei Notfallrettungstransporten ohne Notarzt-Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztliche unterschriebene „Bestätigung einer Krankenbeförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Kliniken und Krankenhäusern in anderen Bundesländern oder benachbarter Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

( 5 ) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: Notfall disponiert (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder Krankentransport disponiert (d.h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).

( 6 ) Alle in den Absätzen 1 bis 3 nicht beschriebenen Einsätze werden in den Gesamtkosten (§ 4 Abs. 1) berücksichtigt, jedoch nicht gesondert abgerechnet.

( 7 ) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels (z. B. Absicherung Feuerwehreinsatz, Absicherung politischer Veranstaltung mit besonderem Personenschutz) durch gesonderte Anforderung oder als Folge einer gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wird das Pauschalentgelt des jeweils bereitgestellten Rettungsmittels fällig. In diesen Fällen wird das mögliche Entgelt je Beförderungskilometer für jeden Anfahrtkilometer von der für den Bereitstellungsort primär zuständigen Rettungswache zum Einsatzort erhoben.

25524 Itzehoe, den 31.03.2014

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
- Ordnungsamt -  
Torsten Wendt